



NEUSTADT an der WEINSTRASSE Bebauungsplan für den Ortsteil Lachen - Speyerdorf Am Speyerdorfer Weg

Satzung

Zur zeichnerischen Darstellung gehören textliche Festsetzungen
Es sind beigefügt: Begründung mit Flächenberechnung

Entwurf
PLANUNGSBÜRO M. BOUCKE E. POHL
DIPL. ING. ARCHITECTEN B D A
AACHEN SEPTEMBER 1981 0180-01

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs:

IM NORDEN: Nordgrenze der Grundstücke Fl.-Nr. 7715, 7715/2, 7716/1, 7716, 7720, 7721/2, 7722, 7722/2, 7723, 7724, 7725, 7725, 7725/2, 7727, 7728 und 7730 (Gemarkungsgrenze Neustadt - Lachen-Speyerdorf), Westgrenze Wirtschaftsweg Fl.-Nr. 7572/2, Achse Wirtschaftsweg Fl.-Nr. 7572/2.

IM OSTEN: Achse Wirtschaftsweg Fl.-Nr. 7536/2.

IM SÜDEN: Westgrenze Speyerdorfer Straße (K 1) Fl.-Nr. 8534/4.

IM WESTEN: Westgrenze Fl.-Nr. 7715 (Gemarkungsgrenze Neustadt - Lachen-Speyerdorf).

- Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes wurde vom Stadtrat am 19. FEBRUAR 1982 beschlossen.
- Dieser Beschluss wurde gem. § 2 (1) BBauG am 2. MÄRZ 1982 ... ortsüblich bekannt gemacht.
- Die Bürgerbeteiligung gem. § 2a (2) BBauG wurde lt. Stadtratsbeschluss von 19. NOV. 1981 bis 1. DEZ. 1981 durchgeführt.
- Der Stadtrat hat den Bebauungsplan am 14. DEZ. 1981 angenommen.
- Die Auslegung wurde am 24. DEZ. 1981 ortsüblich bekannt gemacht.
- Dieser Plan lag gem. § 2a (6) BBauG in der Zeit von 1. DEZ. 1981 bis 1. JAN. 1982, einschliesslich öffentlich aus.

Während der Auslegung gingen ... Bedenken und Anregungen ein, über die der Stadtrat am ... Beschluss gefasst hat. Die Beschwerdeführer wurden mit Schreiben vom ... über das Ergebnis dieses Beschlusses in Kenntnis gesetzt.

Der Satzungsbeschluss gem. § 10 BBauG (Bebauungsplan mit Textfestsetzungen) erfolgte durch den Stadtrat am 17. MAI 1982.

Neustadt an der Weinstraße, den 17. Mai 1982
Stadtrat

Oberbürgermeister

Genehmigungsvemerk mit Firka-Registrierung gem. § 11 BauzG

Genehmigt
mit Verfüg. v. 28. Okt. 1982
Az. 35/405-22-Stk-LachSpey
Neustadt an der Weinstraße,
den 28. Okt. 1982
Bezirksregierung Rheinhausen-Flz
Ist auftrag

Bezirksregierung

Die Bekanntmachung gem. § 12 BauzG erfolgte in ortsüblicher Weise am 29.10.82 ...
Neustadt an der Weinstraße, den 29.10.82
Stadtverwaltung

(Ordnungs-)
Oberbürgermeister

10. Der Bebauungsplan einschließlich Textfestsetzungen wird hiermit ausgefertigt.
Neustadt an der Weinstraße, den 28.10.92
STADTVERWALTUNG
Dr. Wetters
Oberbürgermeister

11. Die Bekanntmachung gem. § 12 BauzG erfolgte nach der Ausfertigung in ortsüblicher Weise am 14.11.92 unter Hinweis auf §§ 44 und 215 BauzG

Neustadt an der Weinstraße, den 16.11.92
STADTVERWALTUNG
Dr. Wetters
Oberbürgermeister

Neustadt an der Weinstraße, den 16.11.92
STADTVERWALTUNG
Dr. Wetters
Oberbürgermeister

ZEICHENERKLÄRUNG
gem. Planzeichenverordnung vom 19.1.1965

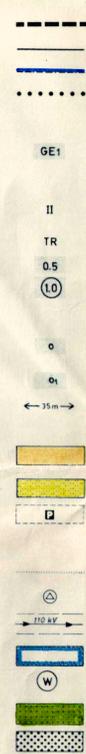
BEGRENZUNGSLINIEN
Grenze des Bebauungsplans
Straßenbegrenzungslinie
Baugrenze
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

BAUFLÄCHEN UND ART DER BAULICHEN NUTZUNG
Gewerbegebiet, gegliedert
Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
maximale Traufhöhe über Oberkante Er-schlussfläche
Grundflächenzahl, höchstens
Geschoßflächenzahl, höchstens

BAUWEISE
offene Bauweise
besondere Bauweise, Gebäudelänge und -tiefe beliebig
maximale Gebäudelänge

ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN
Straßenverkehrsflächen
Straßenbegleitgrün (Bestandteil der Straßenverkehrsflächen)
Parkplätze

SONSTIGE FESTSETZUNGEN
Begrenzung von Sichtflächen
Umformstation, auf Privatgrundstück
Führung oberirdischer Versorgungsleitungen mit Schutzstreifen
Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
Wasserschutzgebiet
Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Strüchern
Flächen für die Landwirtschaft



Die Mindestbreite der Bauweise wird mit 5,0 m festgesetzt.
Ein Teil des Bebauungsplangebietes unterliegt der Schutzbereichsordnung vom 23.12.1976.
Über Erdarbeiten ist das Landesamt für Denkmalpflege acht Wochen vor Arbeitsbeginn zu unterrichten.

bei III. Gesch. $\leq 3,33m$

M 1:1000

